1-10.10

Begründung

zur geänderten Satzung über den rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Auf dem Gereute-Nord II" vom 7.9.1970

Ι.

Der Stadtrat Neuburg a.d.Donau hat in seiner Sitzung vom 11.3. 1974 beschlossen, das stadteigene Grundstück Fl.Nr. 1978/45 im Außmaß von o,o2oo ha an Herrn Otto Frey zum Zwecke der Wohnbebauung zu veräußern.

Dieses Grundstück kann in Verbindung mit der Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1978/30 unter geringfügiger Abänderung des Bebauungsplanes zusätzlich in zweigeschossiger halboffener Bauweise genutzt werden.

().

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen städtebaulich keine Bedenken und die Durchführung erfolgt in Form eines vereinfachten Änderungsverfahrens i.S.d. § 13 BBauG, da die Grundzüge der Planung von dieser Änderung nicht berührt werden.

Seitens der benachbarten Grundstückeigentümer wurden keine Einwendungen gegen die Änderung des Bebauungsplanes vorgebracht.

II.

Zusätzliche Erschließungskosten entstehen durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht.

Neuburg a.d.Donau, den 6.5.1974 Stadt Neuburg a.d.Donau

> Lauber Oberbürgermeister